

Paterno in Wien.

- Nach der Bärenjagd. Gemalt von *F. Gauermann*. Lithographirt von *E. Weixelgärtner*. Fol. Tondruck 2 fl 20 Ngr . Colorirt 5 fl 10 Ngr
- Ein Dorf im Regen. Gemalt von *F. Gauermann*. Lithographirt von *E. Weixelgärtner*. qu. Fol. Tondruck 2 fl 20 Ngr . Colorirt 5 fl 10 Ngr
- Rehbock, Geis und Kitz. Gemalt von *F. Gauermann*. Lithographirt von *R. Hoffmann*. kl. Fol. Chines. Papier 20 Ngr . Colorirt 1 fl 15 Ngr
- 2 Blatt. Rückkehr von der Jagd. (Im südlichen Russland.) Wolfsjagd mit dem Schwein. Gemalt von *J. G. Prestel*. Lithographirt von *Kollarz*. qu. Fol. Farbendruck à 1 fl 20 Ngr
- Der Friede. Gemalt von *C. Spitzweg*. Lithographirt von *J. Novopacky*. kl. qu. Fol. Farbendruck 1 fl 15 Ngr
- Gambrinus. Gezeichnet und lithographirt von *A. Strassgchwandner*. kl. Fol. Farbendruck 1 fl
- Amor. Gemalt von *A. Einsle*. Lithographirt von *F. Eibl*. Fol. Chines. Papier 1 fl 10 Ngr . Colorirt 2 fl 20 Ngr
- 4 Blatt. Gute Nacht. Der Regenschirm. Der arme Bua. Schleichhändler. Gezeichnet von *A. Gerasch*. Lithographirt von *F. Gerasch*. kl. Fol. Tondruck rehausé à Blatt 16 Ngr
- 4 Blatt. Der Platzregen. Das Mauthhaus. Alpenglügen. Eine Nacht am Hallstädter See. Gemalt und lithographirt von *Carl Schwening*. kl. qu. Fol. Farbendruck à 1 fl 10 Ngr

Paterno in Wien ferner:

- 9 Blatt Jagd-Album: Anstand auf Birkhubn. Anstand auf Auerhahn. Gamsjäger auf d. Bürsch. Adlerhorst. Rebhuhnjagd. Entenjagd. Hasenhetze mit Solofänger. Dammhirschjagd. qu. Fol. Tondruck à 20 Ngr . Rehausé à 1 fl . Titelblatt Tondruck 14 Ngr

Scheel in Cassel.

- Zeichen-Schule für Kopf- und Figuren-Zeichnen. Herausgegeben von *Georg Koch*. 1—4. Lief. I. Abtheil. Blatt 1—10 Conturen. II. Abtheil. Blatt 11—13. Ausgeführte Zeichnungen nach älteren und neueren Meistern. Fol. à Lief. 24 Ngr

Veith in Carlsruhe.

- Album engl. Landhäuser, Villen, Cottagen etc. 12. Heft. qu. 4. Tondruck 1 fl 15 Ngr
- Studien-Köpfe in Umrissen nach alten und neuen Meistern. 4. Heft. Fol. 1 fl 10 Ngr

Rud. Weigel in Leipzig.

- Handzeichnungen berühmter Meister. Aus der Weigel'schen Kunstsammlung in treuen in Kupfer gestochenen Nachbildungen herausgegeben vom Besitzer derselben. 6. Heft. Blatt 16. *P. Potter*, Halt von Jägern. Bl. 17. *Rembrandt v. Ryn*, Löwestudien. Bl. 18. *G. Mind*, Katzen und Mäuse in einer Schlafkammer. Fol. 4 fl
- Gems of the Art Treasures Exhibition, Manchester, photographed by Mess. Caldesi and Montecchi. Ancient Series, 100 Plates, Modern Series, 100 Plates. Fol. 280 fl baar.

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

(Aus Goldammer's Archiv f. prß. Strafrecht.)

Vor einigen Jahren ist ein großer Kupferstich erschienen, welcher nach dem Dictat des Vorsitzenden des Gerichts zum Audienzprotokoll nach Ansicht des Originals folgende Bezeichnungen und Unterschriften trägt, die also behufs der Entscheidung dieses Processes in soweit festgestellt sind:

Die Zerstörung Jerusalems.

Sr. Majestät Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen, gewidmet von Carl Waagen.

München, herausgegeben *) von Carl Waagen. Hinterlegt bei dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern.

Berlin, Verlag von Ernst und Korn (Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung). Gedruckt von C. H. Kömmerer in München.

W. von Kaulbach, invenit et pinxit. H. Merz, sculpsit. Paris. New-York. London.

Publié par Goupil et Comp. Déposé. Dominique Colnaghi et Comp.

Der erste Richter stellt fest, daß der Commissionrath Carl Waagen zu München diesen Stich durch den Kupferstecher Merz zu München als Abbildung des von Kaulbach'schen, im Besitze des Königs Ludwig von Bayern befindlichen Delgemäldes, „die Zerstörung Jerusalems“, hat anfertigen und in Gemäßheit der dortigen gesetzlichen Vorschriften gegen Nachdruck bei dem bairischen Ministerium des Innern zu München hat deponiren lassen.

Er stellt ferner fest, daß die beiden Angeklagten L. und W. nach diesem Kupferstich im Jahre 1854 photographische Abbildungen gefertigt haben, und daß der Mitangeklagte Kunsthändler S., alle drei zu Berlin wohnhaft, diese photographischen Abbildungen in dem Schaufenster seines Ladens zum Verkaufe ausboten hat; daß endlich diese Abbildungen nach dem in diesem Proceffe eingeholten Gutachten des artistischen Sachverständigen-Vereins

*) Auf dem in der Audienz des Ober-Tribunals von dem Bertheidiger producirten Exemplare steht: „herausgegeben und zu beziehen von Carl Waagen.“

für die preussischen Staaten, als unerlaubte Abbildungen im Sinne des preussischen Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1837 zu erachten, die Platten des Merz'schen Stiches sich noch in völlig brauchbarem Zustande befinden, und Waagen eine Genehmigung der Abbildungen nicht ertheilt hat.

Auf den Antrag des Waagen sind daher die drei Angeklagten auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845, sowie der §§. 10. und 13. des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, wegen unbefugter Nachbildung eines Kunstwerkes, resp. wegen wissentlichen Feilhaltens unerlaubter Nachbildungen bestraft.

Sie haben die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und diese ist durch das Urtheil des Ober-Tribunals vom 13. Mai 1857 wider Luze und Genossen (Nr. 434. I.) zurückgewiesen. Die Entscheidung wird nachfolgend bei jedem Beschwerdepunkte angegeben werden.

1) Es ist streitig gewesen, welche Gesetze in Absicht auf den Begriff des Nachdrucks und die Beobachtung der zur Wahrung des artistischen Eigenthums nothwendigen Formen anzuwenden seien. Die Angeklagten behaupten, daß, gleichgiltig welcher Ort als der des Erscheinens des Kunstwerkes zu betrachten wäre, immer nur die preussischen Gesetze als diejenigen des forum delicti commissi und der Untersuchung anzuwenden seien, während beide Richter das bairische Gesetz zum Grunde legen.

Zu den Acten ist von den bairischen Behörden das bairische Gesetz gegen den Nachdruck vom 15. April 1840 in beglaubigter Form beigebracht. Danach sei, wie der erste Richter feststellt, durch die beim bairischen Ministerium bewirkte Hinterlegung zweier Exemplare des hier in Rede stehenden Kupferstiches durch den Waagen diejenige Förmlichkeit erfüllt, welche das gedachte Gesetz im Art. V. von dem Herausgeber fordere, sowie denn endlich auf dem Kupferstich selbst der Vermerk über die Hinterlegung der beiden Exemplare sich befinde. Auf eine Prüfung darüber, ob mit der Erfüllung dieser Förmlichkeit auch die Voraussetzungen des preussischen Gesetzes für erfüllt zu achten seien, ist der Richter somit nicht eingegangen.

In Appellatorio führten die Angeklagten dagegen aus: die